

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-004707/2025

an den Rat

Artikel 144 der Geschäftsordnung

Christine Anderson (ESN), Dominik Tarczyński (ECR), António Tânger Corrêa (PfE), Markus Buchheit (ESN), Elisabeth Dieringer (PfE), Nikola Bartůšek (PfE), Mary Khan (ESN), Tomasz Froelich (ESN), Marieke Ehlers (PfE), Milan Uhrík (ESN), Roman Haider (PfE), Marc Jongen (ESN), Gerald Hauser (PfE), Geadis Gead (ECR), Volker Schnurrbusch (ESN), Alexander Jungbluth (ESN), Sarah Knafo (ESN), Petras Gražulis (ESN), Ivan David (ESN), Petra Steger (PfE), Tom Vandendriessche (PfE)

Betrifft: Einstufung der Antifa Ost („Hammerbande“) als eine organisierte terroristische Vereinigung

Die Antifa Ost – auch bekannt als „Hammerbande“ – wurde in Anklageschriften und Gerichtsdokumenten in Deutschland als eine organisierte, militante Gruppierung beschrieben, die zwischen 2018 und 2020 für koordinierte gewalttätige Angriffe verantwortlich war. Bei dem Angriff in Leipzig-Connewitz führten die verummten Angreifer dem Oberlandesgericht Dresden zufolge mutmaßlich einen geplanten Hinterhalt durch, wobei Informationen beschafft und logistische Mittel sowie Waffen verwendet wurden¹. In dem Verfahren wurde auf einen festen Mitgliederbestand, einen festgelegten organisatorischen Kern sowie wiederholte politisch motivierte Gewalttaten verwiesen. Die Gruppe ist weiterhin aktiv.

Dies steht im Gegensatz zu der Antifa-Bewegung im Allgemeinen, die der Einschätzung der Kommission zufolge nicht zentral organisiert ist².

In Anbetracht des Vorgehens des Rates hinsichtlich organisierter Gruppierungen, wie der Hamas und der Hisbollah, scheint die Antifa Ost die Definition einer terroristischen Vereinigung, gemäß Artikel 2 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2017/541, sowie einer Körperschaft, die an terroristischen Handlungen beteiligt ist, gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP zu entsprechen. Durch die kürzlich erfolgte Einstufung der Antifa Ost als eine terroristische Vereinigung in den Vereinigten Staaten wird deutlich, dass eine Einschätzung auf EU-Ebene notwendig ist³.

1. Ist der Rat der Auffassung, dass die Antifa Ost aufgrund der dokumentierten Struktur und Planungskapazität unter diese rechtlichen Definitionen fällt?
2. Haben Mitgliedstaaten Nachweise oder einen formellen Vorschlag in Bezug auf die Aufnahme in die EU-Liste terroristischer Vereinigungen eingereicht?

¹ Siehe Oberlandesgericht Dresden, Urteil 31. Mai 2023 (Az. 4 St 2/21) – Urteil in erster Instanz in der Rechtssache „Antifa Ost (Hammerbande)“, in dem eine Kerngruppe genannt wird, die zwischen 2018 und 2020 für sechs mutmaßliche Angriffe verantwortlich war, bei denen Hämmer und Transportmittel eingesetzt wurden, <https://www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1066810>.

² P-003652/2020 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/P-9-2020-003652_EN.html, E-001114/2021 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2021-001114_DE.html, E-000144/2022 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2022-000144_EN.html, E-002546/2022 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2022-002546_EN.html, E-003804/2025 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-10-2025-003804_EN.html.

³ US-Außenministerium, Einstufung von Antifa Ost und drei weiteren gewalttätigen Antifa-Gruppierungen, 13. November 2025: <https://www.state.gov/releases/2025/11/designations-of-antifa-ost-and-three-other-violent-antifa-groups/>.

3. Beabsichtigt der Rat, die Antifa Ost im Hinblick auf eine mögliche Aufnahme in die EU-Liste terroristischer Vereinigungen zu prüfen?

Unterstützer⁴

Eingang: 26.11.2025

⁴ Diese Anfrage wird von einem Mitglied unterstützt, das nicht mit den Verfassern bzw. Verfasserinnen identisch ist: Fernand Kartheiser (NI).